

Die Klingen kreuzen sich

Autor(en): **Ohlmann, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **31 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Strafrechtsausschuss des Deutschen Reichstages mit einer Mehrheit von 15 zu 13 Stimmen den Antrag annahm, den Paragraphen 175 zu streichen. Doch damals blieb die Strafgesetzbuchvorlage stecken. An dieses Abstimmungsergebnis wird man erinnert, wenn man heute die Protokolle der Grossen Strafrechtskommission liest. Dort ist die Frage, ob die Homosexualität zwischen erwachsenen Männern weiterhin strafbar bleiben soll, jeweils mit knapper Mehrheit in erster Lesung bejaht, in zweiter Lesung verneint worden. Im Bundeskabinett dagegen entschied man sich dafür, weiterhin zu bestrafen.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches bekennt sich zum Schuldstrafrecht. In seiner ersten Fassung hiess es sogar ausdrücklich: «Wer ohne Schuld handelt, wird nicht bestraft. Die Strafe darf das Mass der Schuld nicht überschreiten.» Die Begründung für die Strafandrohung bei einfacher Homosexualität sagt mit keinem Wort, dass jene «Täter» Schuld auf sich laden. Tatsächlich spricht ausser rechtsfremden Erwägungen nichts dafür, jene Strafbestimmung beizubehalten.

Mit freundlicher Erlaubnis der «Frankfurter Rundschau» vom 13. November 1962 entnommen.

Die Klängen kreuzen sich

Prof. Dr. Hans Joachim Schoeps von der Universität Erlangen ist unsern Lesern sicher kein Unbekannter mehr. Er hat uns letztes Jahr freundlicherweise den Nachdruck seines ausgezeichneten Vorwortes zu Hans Blüher's «Die Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft», die der Verlag Ernst Klett, Stuttgart, neu aufgelegt hat, erlaubt (Nr. 7/1962); er hat in der «Evangelischen Ethik», Nr. 6, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohr, in einem grundlegenden Essay «Homosexualität und Bibel» erneut zu unserer Lebensfrage Stellung genommen und er hat sich in der Dezember-Nummer der deutschen Kulturzeitschrift «DER MONAT» / 171 mit der Abhandlung «Soll Homosexualität strafbar bleiben?» mutig in die vorderste Linie des deutschen Abwehrkampfes gegen ein nicht haltbares Gesetz gestellt. —

In der deutschen Wochenzeitung «Christ und Welt» vom 4. 1. 1963 warf ihm nun der Schriftsteller Rudolf Krämer-Badoni den geistigen Fehde-Handsuh hin, den Prof. Dr. Hans-Joachim Schoeps in der darauf folgenden Nummer vom 11. 1. 1963 aufnahm und mit einer Erwiderung «Gibt es eine Verführung?» zurückwarf, die der Schriftsteller Krämer-Badoni in der Nummer vom 25. 1. 1963 von «Christ und Welt» abschloss und, mit den grössten Bedenken allerdings, sich für ein Schutzalter von 21 Jahren einsetzte.

Einer unserer Abonnenten im Rheinland richtete einen Leserbrief an die Redaktion von «Christ und Welt», den wir seiner klugen und sachlichen Feststellungen wegen unsern Lesern zur Kenntnis geben wollen, vor allem auch deshalb, weil bei uns in der Schweiz neuerdings wieder Versuche auftauchen, das seit 1942 geltende schweizerische Strafgesetz zu ändern, resp. zu verschärfen. —

Die Redaktion

«Leserbrief» an «Christ und Welt», Stuttgart

Eine Laudatio von Rud. Krämer-Badoni schenke ich mir. Seine Meriten sind bekannt. Ich gehe gleich in medias res:

1) So human und verdienstvoll seine Forderung einer Abschaffung des ominösen Paragraphen 175 ist, versteckt sie sich leider unter den temperamentvollen Auseinandersetzungen mit den Ansichten von Prof. H.J. Schoeps gleichsam in einem Nebensatz.

2) Der Grundtenor seines Aufsatzes, und hier bleibt vielleicht der Eindruck für den Leser haften, ist die vermeintliche Beweisführung, dass es sich bei den betroffenen Unglücklichen jener sexuellen Minderheit durchweg um — Knabenschänder handelt, die durch geschickt «geistig» getarnte Verführung sich eine möglichst grosse «Ephebenkollektion» anschaffen. Das antiquierte Wort «Knabe» kommt mindestens ein halbes Dutzend mal vor, landläufig also ein 8 bis 12jähriger Junge, wobei doch schon der vielgerühmte griechische Ephebe eine weit höhere Altersstufe vertrat.

3) Das ganze, so schwierige und noch ungelöste Problem dieser «Spielart der Natur» als ein infantiles «männliches Lolita-Erlebnis» hinzustellen, ist eine gerade jetzt aktuelle, aber terrible Simplifikation. Wer von dem biologischen Faktum weiss, dass es sich hier, genau wie im normalen Liebesleben, nicht nur um «Lolita-Erlebnisse» handelt, sondern der Eros oder der Sexus auch hier durch alle Altersstufen kreuz und quer seine Wahl trifft, der ist vorsichtig mit einseitigen Formulierungen. Nur vollziehen sich diese, sagen wir, normaleren Liebesverhältnisse naturgemäss meist in der strengsten Verborgenheit und gelangen viel, viel seltener vor das Forum der Justiz und damit ins Rampenlicht der Öffentlichkeit. Der «Grossvater» wird sich keineswegs durchweg nach «Knabenseelen und Knabenkörpern» sehnen, wie sich Krämer-Badoni so hübsch ironisch ausdrückt. Das stimmt einfach nicht. Es ist nicht möglich, irgendwelche Schmidts oder Schulzes, die betroffen sind, als Zeugen anzuführen, denn sie sind ja auf Grund des herrschenden Tabus gezwungen, in ihrem Gefühlsleben wie die Maulwürfe zu leben, und sie scheuen sich verständlicherweise, davon offen zu sprechen. Zum Tagesgespräch und zum öffentlichen Aergernis wird nur der offenkundige Skandal! Aber schauen wir zur sogenannten «hs. Elite», von der der Verfasser herablassend spricht. Die Biographie hat da häufig das sonst Verschwiegene ans Tageslicht gefördert. Glaubt Krämer-Badoni im Ernst, dass Walt Whitman ein Knabenliebhaber war, oder dass Platen, Proust, Loti, Tschaiowsky, Géricault, Eekhoud sich eine Ephbensammlung angelegt hatten? Um was geht es in dem «Maltheserfragment» Schillers, der in diesen Dingen gut Bescheid wusste? — Der Ausdruck Knabenliebe, jahrhundertealt, und deshalb nicht treffender geworden, deckt sich keineswegs mit dem echten biologischen Phänomen in seiner ganzen Breite.

4) Den Höhepunkt seiner Philippika gegen Prof. Schoeps erreicht Krämer-Badoni, wenn er dessen ernste Mahnung und auf den ersten Blick vielleicht kühnen Vergleich mit der national-sozialistischen Behandlung der Juden als Minderheit auf das schärfste ablehnt und geradezu als frevlerisch bezeichnet. Soweit gut. In der Tat sind es zwei sich nicht entsprechende Grössen, es sei denn, dass das als tertium comparationis in der ganzen Welt anstehende, noch ungelöste Problem der Minderheiten jeglicher Art und damit der Menschenrechte überhaupt gemeint ist! Kann man sich heute noch daran erinnern, dass im Hitlerregime (seit 1938) auch die homosexuelle Minderheit, soweit man ihrer habhaft werden konnte, ins K.Z. geschleppt und mit rosa (nicht gelben!) Abzeichen versehen, den Quälereien der NS-Henker ausgeliefert wurde? Manche sind dabei natürlich ermordet worden. Also so ganz abwegig scheint mir der Vergleich doch nicht; es ist das Schicksal aller Minderheiten, leiden sie auch unter den verschiedensten Tabus, vor den verständnislosen, weil unterbewusst bedingten Ressentiments der Majorität hilflos zu stehen. Immerhin nannte Krämer-Badoni schätzungsweise die Zahl von einer Million Volksgenossen, die mit dem homosexuellen Stigma geschlagen sind und die wenigstens auf eine Gerechtigkeit vor dem Gesetz und vor Gott hoffen.

Ernst Ohlmann